



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1993

Nummer 77

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112		Berichtigung der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592)	967
2023	23. 11. 1993	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	964
20302	19. 11. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulneben-tätigkeitsverordnung – HNtV)	964
20320	12. 11. 1993	Vierte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	964
301	23. 11. 1993	Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an das Amtsgericht Hagen	967
822	25. 11. 1993	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	966

2023

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte
und der Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. November 1993

Aufgrund des § 3a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Viersen,“ das Wort „Wesel,“ eingefügt.
2. In § 2 wird das Wort „Wesel,“ gestrichen.
3. In § 2 wird nach dem Wort: „Haltern,“ das Wort „Ham-minkeln,“ und nach den Wörtern „Sundern (Sauer-land),“ das Wort „Tönisvorst,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Herbert Schnoor

— GV. NW. 1993 S. 964.

20302

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Nebentätigkeit
des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals
an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HNtV)**

Vom 19. November 1993

Aufgrund der §§ 75 und 206 Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes (LBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissen-schaftlichen und künstlerischen Personals an den Hoch-schulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezem-ber 1981 (GV. NW. S. 726) i. d. F. vom 20. November 1987 (GV. NW. S. 416) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und teilstationä-ren“ durch die Worte „(voll-, teil-, vor- und nachstatio-nären)“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Nutzungsentgelt ist bei ärztlicher Nebentä-tigkeit im stationären Bereich zu zahlen

1. bei Genehmigung der Nebentätigkeit vor dem 1. Januar 1993:

35 vom Hundert der um die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 Nr. 6a Buchstabe b der Bundes-pflegesatzverordnung (BPFIV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Ge-setz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-strukturgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung gemin-derten bezogenen Vergütung,

2. bei Genehmigung der Nebentätigkeit nach dem 31. Dezember 1992:

die nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 BPFIV in der jeweils gel-tenden Fassung zu berechnende Kostenerstat-tung zuzüglich eines Vorteilsausgleichs von 20 vom Hundert der bezogenen Vergütung.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Zahl „17,5“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „8,75“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, beschränkt sich das Nutzungsentgelt

1. in den Fällen einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 auf die Kostenerstattung nach den Vorschriften der BPFIV in der jeweils geltenden Fassung,

2. in den Fällen einer Nebentätigkeit nach Absatz 2 auf die Sachkosten und

3. in den Fällen einer Nebentätigkeit nach Absatz 3 auf insgesamt 15 vom Hundert.

Grundlage für die Berechnung nach Nummer 1 und Nummer 3 ist die dem Patienten in Rechnung ge-stellte oder, wenn eine Vergütung nicht gefordert worden ist, üblicherweise zu fordernde Vergütung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 2 d) am 1. Ja-nuar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1993

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

— GV. NW. 1993 S. 964.

20320

**Vierte Verordnung
zur Änderung
der Trennungsentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Vom 12. November 1993

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostenge-setzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) und des § 22 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO – vom 29. April 1988 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1993 (GV. NW. S. 695), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) und des § 22 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Trennungsentschädigung wird gewährt aus Anlaß der

1. Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
4. nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes,
6. Abordnung aus dienstlichen Gründen,
7. Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
8. vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
9. vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
10. Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 6 bis 9 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
11. Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BUKG,
12. Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
13. Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort oder während der Probezeit, vorbehaltlich der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde,
14. Zuweisung im Rahmen der Ausbildung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle (§ 7),
15. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung, solange der zur Führung eines Haushalts notwendige Teil der Wohnungseinrichtung untergestellt werden muß.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Trennungsentschädigung wird nur gewährt, wenn

1. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 14 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BUKG) liegt. Liegt die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes - nicht aber am Dienstort -, wird bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 6 bis 9 Trennungsentschädigung gewährt, sofern die Maßnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigen,
2. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Anspruchsberechtigte nicht unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d BUKG).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung

bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Anspruchsberechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, daß sie in einem erheblichen Mißverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Anspruchsberechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsentschädigung nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Anspruchsberechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Anspruchsberechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Anspruchsberechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 2 und § 4 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechenden Vorschriften;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung der Trennungsentschädigung bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung der Trennungsentschädigung bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG). Trennungsentschädigung wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Anspruchsberechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Anspruchsberechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsentschädigung darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsentschädigung bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsentschädigung auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Frist von insgesamt 42 Tagen darf nur ausnahmsweise verlängert werden; für die Anspruchsberechtigten im Dienst des Landes ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt,“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.“

5. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 9“ und die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 6 bis 9“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Verzichtet ein Anspruchsberechtigter bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d BUKG), gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Reisebeihilfe für längstens ein Jahr gewährt wird.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
7. In § 5 a Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 9“ ersetzt.
8. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird aus triftigen Gründen ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 LRKG gewährt.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5 Satz 1 LRKG“ durch die Worte „Abs. 5 LRKG“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(§ 23 Abs. 2 Nr. 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 – GV. NW. S. 522 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1993 – GV. NW. S. 658 –)“.
10. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 BUKG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 BUKG“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 13, des § 5 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 7 Abs. 5 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1993

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1993 S. 964.

822

Zweiter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfall- versicherungsverbandes

Vom 25. November 1993

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 664), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 28. September 1991 (GV. NW. S. 388), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 der Satzung wird die Zahl „108 000,-“ durch „120 000,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt ab 1. Januar 1994 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 2. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 25. November 1993 beschlossen.

Düsseldorf, den 25. November 1993

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Kramer

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Etschenberg

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 25. November 1993 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 2. Dezember 1993

– I.2 – 3211.3.110 –

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NW. 1993 S. 966.

301

**Verordnung
über die
Einführung der maschinellen Bearbeitung der
Mahnverfahren und Zuweisung
an das Amtsgericht Hagen**

Vom 23. November 1993

Aufgrund des § 689 Abs. 3 Satz 1, des § 703 c Abs. 3 und des § 703 d Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 689 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Siebten Buch der Zivilprozeßordnung vom 7. September 1993 (GV. NW. S. 588) wird verordnet:

§ 1

Bei dem Amtsgericht Hagen werden die Mahnverfahren maschinell bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 2

Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm und Köln werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

§ 3

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Amtsgerichten in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm und Köln anhängigen Mahnverfahren gegen Antragsgegner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland und für die bis zu diesem Zeitpunkt bei diesen Amtsgerichten noch eingehenden Anträge auf Erlaß eines Mahnbescheides gegen Antragsgegner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die

Erste Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 14. August 1987 (GV. NW. S. 304),

Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen vom 1. Februar 1988 (GV. NW. S. 57),

Zweite Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen vom 7. September 1988 (GV. NW. S. 366),

Dritte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen vom 3. Februar 1989 (GV. NW. S. 88),

Vierte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen vom 28. Februar 1989 (GV. NW. S. 100),

Fünfte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen vom 16. August 1989 (GV. NW. S. 460),

Sechste Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen vom 31. August 1991 (GV. NW. S. 355).

Düsseldorf, den 23. November 1993

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1993 S. 967.

1112

Berichtigung

der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592).

1. In § 14 entfällt die Bezeichnung „(1)“.
2. In § 70 muß es statt „die Vorschriften des II. bis IX. sowie des XII. Abschnitts“ richtig heißen:
„die Vorschriften des II. bis X. sowie des XII. Abschnitts“.

– GV. NW. 1993 S. 967.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359